Prof. Dr. von Wilmowsky

Insolvenzrecht I: Grundzüge

(Vorlesung / Kolloquium)

Anfechtungsrecht: Fälle

(WS 2023/2024)

2. Schneeballsystem der Kapitalanlage: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH (PK) bietet Anlegern folgende Vereinbarung über die Verwaltung von Geld an: PK schließt (im eigenen Namen, aber auf Risiko der Anleger) mit dritten Personen Derivatgeschäfte (= spekulative Geschäfte) ab. Die Anleger leisten hierzu eine Einzahlung an PK. Diese Einzahlung dient dazu, die Verluste zu tragen, falls die Termingeschäfte mit Verlust enden sollten. Enden die Termingeschäfte jedoch mit Gewinn, so wird dieser Gewinn dem Konto gutgeschrieben, welches PK für jeden Anleger führt. Den Anlegern wird der gebuchte Gewinnbetrag ausgezahlt, wann immer sie hierzu anweisen. (Wann die Einzahlung zurückzuzahlen ist, richtet sich nach der vereinbarten Laufzeit oder einer fristgebundenen Kündigung durch entweder den Anleger oder PK. Die rechtliche Beurteilung von Rückzahlungen der Einzahlungen ist hier ausgeklammert.) (Für ihre vertraglich versprochenen Leistungen stehen der PK verschiedene Vergütungen zu, die hier ausgeblendet bleiben.)

Anlegerin A unterschreibt einen solchen Vermögensverwaltungsvertrag und zahlt 1.000 EUR ein. Nach einem Jahr teilt PK der A mit, dass die abgeschlossenen Derivatgeschäfte positiv verlaufen seien und auf A ein Gewinnanteil von 100 EUR entfalle. Auf Weisung der A zahlt PK zahlt diesen Gewinnbetrag (100 EUR) an A aus.

PK betrieb ein sog. Schneeballsystem: Die Angaben zur Geschäftstätigkeit waren vorgetäuscht. In Wirklichkeit hatte PK (während der Laufzeit des Vertrags mit der A) kein einziges Termingeschäft abgeschlossen (und folglich auch keine Gewinne erzielt). Vielmehr hielt PK die erhaltenen Einzahlungen zinslos auf einem Girokonto bei der Frankfurter Sparkasse 1822; einen erheblichen Teil hiervon verwendete der Gründer und Gesellschafter der PK zur Finanzierung seines aufwendigen Lebensstils. Die Auszahlungen, die PK als angebliche Gewinne an ihre Kunden leistete, – und so auch die Auszahlung an die A – bestritt PK aus den Einzahlungen, die neue Kunden an sie (= die PK) leisteten. Erst als es PK (wegen des Tods ihres Gesellschafters) nicht mehr gelang, weitere neue Kunden zu gewinnen, brach das Schneeballsystem zusammen und die Insolvenz der PK wurde offenbar. Das Insolvenzverfahren gegen PK wird beantragt und dann eröffnet.

A. Die Insolvenzverwaltung ist der Auffassung, dass die Auszahlung des Gewinnanteils anfechtbar sei, und verlangt von A die Rückzahlung. Zu Recht? (Dass die PK vertragswidrig keine Derivatgeschäfte tätigte und folglich keine Gewinne erzielte, war A (wie auch allen anderen Kunden) nicht bekannt.)

B. Wie werden die Schadensersatzansprüche, die der A auf Ersatz ihres negativen Interesses zustehen, im Insolvenzverfahren befriedigt werden?

BGH, 29.11.1990, IX ZR 29/90, BGHZ 113, 98

BGH, 11.12.2008, IX ZR 195/07, BGHZ 179, 137

von Wilmowsky, Schneeballsysteme der Kapitalanlage, 2010